

Klassik im Taunus e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klassik im Taunus“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. H. einzutragen
3. Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Musik und Kunst sowie Musiker und Künstler im und aus dem Raum Taunus) im Sinne vom § 52 Absatz 2 Nr. 5.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Veranstaltungen klassischer Konzerte im Taunus oder durch Veranstaltungen Konzerte ausserhalb vom Taunus mit Musikern, die mit dem Taunus verbunden sind.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

1.

a) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen, die sich für klassische Musik interessieren und die Ziele des Vereins unterstützen.

b) auf Vorschlag von Mitgliedern und durch Beschluss des Vorstandes können Personen aufgrund besonderer Verdienste als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet und haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet nach der Vorstand.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses (einfache Mehrheit) des Vorstandes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.

3. Die aktiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes fest.

4. Wenn Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks besondere Leistungen erbringen, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Der Vorstand beschließt über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E - Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf tagen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Tagesordnungspunkte, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
7. Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder erforderlich.
8. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Führung aller Aufgaben verpflichtet.
Der Vorstand wird bei Bedarf durch den/die VorsitzendeN einberufen, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Wenn Vorstandsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks besondere über ihre ehrenamtlichen Vorstandsaufgaben hinausgehende Leistungen erbringen, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Über die Höhe der

Vergütung sowie über den Leistungsumfang entscheidet der Vorstand ohne die Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss der Vorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode einsetzen.

8. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Oberstedten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7.05. 2018 beschlossen. sie tritt mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg in Kraft.

Oberursel, 7. Mai 2018